

## Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raumes für Märkte und marktähnliche Nutzungen

---

vom 9. Dezember 2010

Die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 20 des Reglementes über die Nutzung des öffentlichen Raumes für Märkte und marktähnliche Nutzungen (Marktreglement) vom 22. Juni 2004<sup>1</sup>, beschliesst:

### § 1

Zweck

<sup>1</sup>Diese Vollzugsvorschriften regeln in Ergänzung zum Marktreglement die Voraussetzungen zur Erteilung von Bewilligungen zum gesteigerten Gemeingebrauch für marktähnliche Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 und den §§ 16 - 19 des Marktreglementes<sup>1</sup>.

<sup>2</sup>Sie regeln die örtliche Beschränkung, die Sicherheit, die Nutzung während und ausserhalb der Verkehrssperren, die Nutzungen im Stadtgebiet ohne Tagessperren, die zulässige Möblierung der Flächen und die Dauer der Benützung.

### § 2

Vorbehalt des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Strassen und Plätzen der Stadt wird im Sinne von § 246 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGZGB)<sup>2</sup> gewährleistet und er bleibt vorbehalten.

---

<sup>1</sup> SRSO 32

<sup>2</sup> BGS 211.1

§ 3

Nutzung innerhalb des Fussgängerbereiches

<sup>1</sup>Die Nutzung des öffentlichen Areals zum gesteigerten Gemeingebrauch für marktähnliche Veranstaltungen beschränkt sich auf den öffentlichen Fussgängerbereich von Strassen und Plätzen.

<sup>2</sup>Die Stadtpolizei kann für vorübergehende Veranstaltungen Ausnahmen erteilen.

§ 4

Nutzung während der Verkehrssperre

<sup>1</sup>Im trottoirfreien Gebiet ist während der Verkehrssperre eine Belegung des gesamten Seitenstreifens ab Gebäudefassade bis Rinnstein innerkant möglich.

<sup>2</sup>Im übrigen Sperrgebiet ist die Belegung des Trottoirs möglich, sofern nicht auf besondere Sicherheitserfordernisse oder Parkverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

§ 5

Nutzung ausserhalb der Verkehrssperre

<sup>1</sup>Ausserhalb der Verkehrssperre ist bei Belegung der Gehwege (Seitenstreifen oder Trottoirs) für den Fussgängerverkehr ein Streifen von 1.50 m Breite offen zu lassen. Ausserdem ist auf den Güterumschlag Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup>Wenn es die Verkehrsverhältnisse erlauben, kann die Stadtpolizei ein ganztägiges Nutzungsrecht bewilligen.

<sup>3</sup>Für die Zeit ausserhalb der Verkehrssperren können zusätzliche Auflagen gemacht werden.

§ 6

Nutzung im Stadtgebiet ohne Tagessperre

Im Stadtgebiet ohne Tagessperren werden Bewilligungen für eine private Nutzung von öffentlichem Grund und Boden nur

ausnahmsweise erteilt. Es darf sich keine Benachteiligung oder Gefährdung des allgemeinen Verkehrs ergeben. Bei Belegung der Gehwege (Seitenstreifen oder Trottoirs) sind mindestens 1.50 m für den Fussgängerverkehr neben der Fahrbahn offen zu lassen.

### § 7

Nutzungseinschränkungen

<sup>1</sup>An Wochen- und Monatsmärkten besteht im Marktgebiet grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzung von öffentlichem Grund und Boden durch Anstösser oder andere Bewilligungsempfänger. Wenn der Marktbetrieb im üblichen Rahmen und der Fussgängerverkehr nicht gestört werden, kann der Dienstchef Markt der Stadtpolizei Ausnahmen gestatten.

<sup>2</sup>Die erteilten Bewilligungen für die dauernde oder wiederkehrende Benützung des öffentlichen Raumes sind nicht gültig, d.h. die Nutzung kann nicht beansprucht werden, wenn die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn oder andere mit entsprechender Bewilligung versehene Veranstalter den öffentlichen Raum für spezielle Zwecke nutzen (Märetfescht, Fasnacht, Chlausemäret etc.).

### § 8

Nutzungszeiten

<sup>1</sup>Für Verkaufsgeschäfte und Gewerbebetriebe richtet sich die tägliche Nutzungsdauer für den beanspruchten öffentlichen Grund nach den zulässigen Öffnungszeiten.

<sup>2</sup>Für Strassenwirtschaften dauert die Nutzung vom 1. März bis 31. Oktober (Saison). Sie dürfen frühestens um 05.00 Uhr geöffnet und müssen spätestens um 00.30 Uhr geschlossen werden. Dabei gilt das Nachtlärmverbot gemäss § 20 des Wirtschaftsgesetzes<sup>3</sup>. Im Falle unzumutbarer Lärm-

---

<sup>3</sup> BGS 513.81

immissionen auf die Umgebung werden die Schliessungszeiten angemessen vorverlegt.

<sup>3</sup>Nutzungseinschränkungen aufgrund der Baubewilligung bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup>Auf Gesuch hin kann die Stadtpolizei eine Bewilligung für eine ganzjährige Nutzung ausstellen, die mit speziellen Auflagen verbunden werden kann.

<sup>5</sup>Bei Geschäftsschluss, resp. am Ende der Saison sind die Verkaufsständer, resp. das Mobiliar wegzuräumen.

### § 9

Vorbehalt Wirtschafts-  
gesetz

<sup>1</sup>Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für Strassenrestaurants und -kaffees bleibt die kant. Bewilligung der Handels- und Gewerbepolizei nach Wirtschaftsgesetz<sup>4</sup> vorbehalten.

### § 10

Vorbehalt Polizeiord-  
nung

<sup>1</sup>Die Vorschriften der Polizeiordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 30. Juni 1992<sup>5</sup> bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Verboten sind insbesondere Veranstaltungen und Tätigkeiten, die übermässige Immissionen zur Folge haben. Darunter fallen namentlich der Einsatz von Lautsprechern oder Megaphonen, das Abspielen von Tonträgern und Radio- oder Fernsehapparaten etc.

<sup>3</sup>Für Musikdarbietungen in Strassenrestaurants im öffentlichen Raum und dergleichen ist eine Spezialbewilligung der Stadtpolizei einzuholen.

---

<sup>4</sup> BGS 513.81

<sup>5</sup> SRSO 31

<sup>4</sup>Pro Jahr und Betrieb kann die Stadtpolizei in der Regel 2 Musikdarbietungen bis längstens um 22.00 Uhr bewilligen. Je nach den örtlichen Verhältnissen und Begebenheiten können weitere Musikdarbietungen bewilligt werden.

<sup>5</sup>Weitergehende Musikveranstaltungen sind nur möglich im Rahmen bewilligter Veranstaltungen für spezielle Zwecke (Märetfescht, Fasnacht, Chlausemäret etc.)

## § 11

### Reklamen

<sup>1</sup>Für das Anbringen von Reklamen irgendwelcher Art bleiben die Richtlinien für Reklamen (RRB vom 28. Oktober 1996)<sup>6</sup>, die Reklamevorschriften für die Altstadtzone im Bau- und Zonenreglement der Stadt Solothurn, Anhang 2 vom 16. Januar 2001<sup>7</sup> sowie die Richtlinien der Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen der Stadt Solothurn vom 22. November 2006<sup>8</sup> vorbehalten.

## § 12

### Möblierung

<sup>1</sup>Die Nutzungsbewilligung für Strassenrestaurants und Verkaufsgeschäfte schliesst innerhalb der umschriebenen Fläche ein: Tische, Stühle, Sonnenschirme üblicher Art (Ø bis 2.50 m) und gegebenenfalls mobile Verkaufsständer.

<sup>2</sup>Für eine weitergehende Gestaltung der Fläche ist eine Sonderbewilligung erforderlich. So z.B. für die Abgrenzung der Fläche mit Pflanzenkübeln etc., Überdachungen, über-grosse Sonnenschirme oder Sonnenschirme mit eingebauten Fundamenten, Bodenveränderungen (Podeste etc.) oder Beleuchtungen.

---

<sup>6</sup> BGS 733.61

<sup>7</sup> SRSO 711

<sup>8</sup> SRSO 711.1

<sup>3</sup>Die Erteilung einer Sonderbewilligung erfolgt durch die Stadtpolizei auf Antrag der Altstadtkommission.

<sup>4</sup>Die Altstadtkommission formuliert in einem Möblierungsleitfaden Grundsätze für sämtliche Betriebe der Altstadt, die auf öffentlichem Grund Möblierungselemente verwenden. Er findet auch Anwendung für Möblierungen auf privatem Grund, der direkt an den öffentlichen Raum anschliesst. Der Leitfaden dient als Grundlage für eine nachvollziehbare und transparente Beurteilungspraxis der Altstadtkommission.

### § 13

Unzulässige Nutzungsarten

<sup>1</sup>Das Betreiben einer Kochstelle, resp. eines Grilles ist im öffentlichen Raum nur im Zusammenhang einer bewilligten Veranstaltung für spezielle Zwecke (Märetfescht, Fasnacht, Chlausemäret etc.) möglich.

<sup>2</sup>Gasheizungen und Gaspilze sind auf öffentlichem Grund und Boden nicht erlaubt.

### § 14

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Stadt Solothurn vom 28. Juni 1994<sup>9</sup>. Die vom Tiefbauamt festgelegte Fläche wird auf den nächsten m<sup>2</sup> aufgerundet. Die Gebühr ist auf der maximal beanspruchten Fläche geschuldet.

### § 15

Verfahren

Die Gesuche um Erteilung einer Nutzungs-, Ausnahme- oder Sonderbewilligung sind unter Angabe der beanspruchten Flächen und Nutzungszeiten bei der Stadtpolizei einzureichen.

---

<sup>9</sup> SRSO 63

§ 16

Übergangsrechtliche  
Bestimmung

Bewilligungen, die schon vor dem Inkrafttreten dieser Vollzugsvorschriften erteilt wurden, bleiben bis zur nächsten Erneuerung gültig.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Vollzugsvorschriften ersetzen die Wegleitung für die Bewilligungspraxis der Gemeinderatskommission für die den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung der öffentlichen Strassen und Plätze der Stadt vom 15. Juni 1978 und treten nach Beschlussfassung durch die Gemeinderatskommission sofort in Kraft.

Beschlossen von der Gemeinderatskommission am 9. Dezember 2010

Der Stadtpräsident:

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber:

Hansjörg Boll